



II-599 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, 28. Jänner 1980

Zl. 10.101/10-I/5/80

Schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.295/J der Abgeordneten Hietl, Rochus und Genossen betreffend Export ungarischen Weines über die Grenzkontrollstelle Liebing in die Bundesrepublik Deutschland

239 /AB

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA
P a r l a m e n t

1980 -01- 29

ZU 295/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr.295/J betreffend Export ungarischen Weines über die Grenzkontrollstelle Liebing in die Bundesrepublik Deutschland, die die Abgeordneten Hietl, Rochus und Genossen am 20.Dezember 1979 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Fragen 1, 2 und 3:

Das Österreichische Zolltarifgesetz 1955 ordnet Wein aus frischen Weintrauben der TNr. 22.05 zu. Im Außenhandelsgesetz 1968 scheint diese Ware in der Warenliste B 2 für die Einfuhr auf, ihre Einfuhr bedarf demnach auch einer Bewilligung nach diesem Bundesgesetz. Für die Erteilung dieser Bewilligung ist aber gemäß § 6 Abs. 1 lit. b des Außenhandelsgesetzes 1968 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft teilte mir jedoch mit, daß es sich bei dem von der Anfrage betroffenen Fall um eine Transitlieferung aus Ungarn in den Freihafen Hamburg gehandelt hat. Eine Transitlieferung bedarf jedoch keiner Bewilligung nach dem Außenhandelsgesetz 1968. Daher hat der in der Anfrage angeführte Weinlieferant für diese Transitlieferung auch um keine Importgenehmigung angesucht.

Zu Frage 4:

Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Land- und

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Forstwirtschaft wurde gegen den in der Anfrage angeführten Weinlieferanten Anzeige wegen des Verdachtes der Übertretung von Bestimmungen über die örtliche Herkunftsbezeichnung inländischer Weine bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt erstattet. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Ferner wurde der ungarische Handelsdelegierte befaßt und ersucht, in Hinblick derartige, der Wertschätzung des österreichischen Weines im Ausland abträgliche Praktiken nach Möglichkeit abzustellen.

Schließlich darf ich noch darauf hinweisen, daß auch bei den EG-Behörden und bei Justizstellen in der Bundesrepublik Deutschland interveniert wurde. Diese Interventionen waren jedoch nicht von Erfolg, da einerseits der Freihafen Hamburg außerhalb des Rechtsbereichs der EG liegt und andererseits in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen, die ein Vorgehen gegen die importierende Firma ermöglichen würden.

